

Günter Plath, Richter i.R.

EXPERTISE ÜBER DIE NICHTIGKEIT DES EINKOMMENSTEUERGESETZES

Sieht man sich an, wie die Firmen "Finanzamt" rücksichtslos Existenzen vernichten und Menschen in den Freitod treiben, weil die geforderten Summen nicht mehr bezahlt werden können, dann kommt man zunächst gar nicht auf den Gedanken, daß sie dazu keine Rechtsgrundlage haben könnten.

Der normale Angestellte einer dieser Firmen weiß unter Umständen auch nicht, daß er sich Tag täglich zum Straftäter macht, bzw. machen läßt, wenn er Steuern fordert, für die es keine Grundlage gibt.

Haben Sie sich noch nie gefragt, warum jeder Steuerbescheid vorläufig ist und warum Sie noch nie einen endgültigen Bescheid bekommen haben? Weil eine Firma nicht berechtigt ist einen Bescheid auszustellen - genauso wenig, wie Ihr Bäcker.

Damit Sie sich selbst ein Bild zur Rechtslage machen können, veröffentliche ich nachfolgend eine entsprechende Expertise über das Einkommensteuergesetz:

RECHTSFRAGE

Verfügt das von Adolf Hitler unterzeichnete Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 heute noch über die zur Anwendung benötigte Gesetzeskraft?

TENOR

Das Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 kam zunächst nicht nach den Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung zustande. Es wurde anschließend durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 als zusätzliches Gesetz zum Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich aufgehoben. Durch das Urteil des Tribunal Général de la Zone Francaise d'Occupation wurde allgemeingültig die Verfassungswidrigkeit der Regierung Hitlers und des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich (auch als Grundlage des Einkommensteuergesetzes vom 16.10.1934) festgestellt.

EXPERTISE

Das Ausfertigungsdatum des vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Einkommensteuergesetzes ist der 16.10.1934. Auf seiner Grundlage werden insbesondere die Einkommen- und Lohnsteuern erhoben und beigetrieben.

Es wurde erlassen von Adolf Hitler auf der Grundlage des «Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich» (RGBl. I S. 141), dessen Artikel 1 bestimmte: «Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung erlassen werden.», und welches vom Reichspräsidenten von Hindenburg, dem Reichskanzler Adolf Hitler, dem Reichsminister des Innern Frick, dem Reichsminister des Auswärtigen Freiherr von Neurath sowie dem Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krosigk unterzeichnet, jedoch nicht verfassungsgemäß nach Art. 68 Abs. 2 WRV vom Reichstag erlassen wurde, sondern von der Reichsregierung.

Art. 68 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung vom 11.04.1919 verfügte demgegenüber: «Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.» Eine Änderung des Art. 68 der Weimarer Reichsverfassung wurde zu keinem Zeitpunkt beschlossen.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September 1945 verfügte in Art. I 1.: «Folgende Gesetze politischer Natur oder Ausnahme Gesetze, auf welchen das Nazi-Regime beruhte, werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse: a) Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, RGBl. I/141,»

Als ein solches zusätzliches, weil auf ihm beruhendes Gesetz zum Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich ist das Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 demzufolge — über sein verfassungswidriges Zustandekommen hinaus — durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 aufgehoben worden.

Gemäß Art. 139 GG werden «Die zur »Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus« erlassenen Rechtsvorschriften», zu denen das Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Unrecht gehört, «von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt», weshalb die Aufhebung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich als Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß des Einkommensteuergesetzes vom 16.10.1934 nach wie vor und solange über Rechtskraft verfügt, wie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland deren ranghöchstes Gesetz ist, an welches die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG gebunden sind.

Dementsprechend stellte auch das Tribunal Général de la Zone Francaise d'Occupation in Rastatt nach den Vorgaben des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 in seinem Urteil zum Fall «Tillessen» vom 06.01.1947 (Journal Officiel 1947, S. 606 ff.) mit Bindung der geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen (inter omnes) u. a. in Bezug auf Art. 68 der WRV: «Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.», fest, daß zu Unrecht behauptet wird:

«...daß die Hitlerregierung bis zum 14. Juli 1933 verfassungsgemäß war, daß im Gegenteil feststeht, daß die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, daß das sog. Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933 entgegen der Behauptung, daß es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, daß infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und daß es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsmäßigen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.»

und erklärte weiterhin:

«...daß die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21. März sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, daß von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war, ...»

Wenn demnach die Hitlerregierung weder vor noch nach dem 21. März 1933 parlamentarisch legitimiert war, so gilt diese Tatsache ebenfalls für alle ihre Handlungen wie den Erlaß von Gesetzen, Verordnungen etc. pp.

Es ist hier im Ergebnis festzuhalten, daß das Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 zunächst nicht nach den Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung zustande kam, anschließend durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 als zusätzliches Gesetz zum Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich aufgehoben wurde und später durch das Urteil des Tribunal Général de la Zone Francaise d'Occupation allgemeingültig die Verfassungswidrigkeit der Regierung Hitlers und des Gesetzes zur

Behebung der Not von Volk und Reich (als Grundlage des Einkommensteuergesetzes vom 16.10.1934) festgestellt wurde.

Nichtsdestotrotz wird das Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 mit der Unterschrift von Adolf Hitler heute noch angewendet — ohne daß es auch nur einem Finanzbeamten die Schamesröte in das Gesicht treibt. Man exekutiert ganz ungeniert im Namen Adolf Hitlers.

Den oben aufgeführten Tatsachen nach sind auch alle im nachhinein erfolgten Änderungen des zum Zeitpunkt der Änderungen bereits über keine Gesetzeskraft verfügenden Einkommensteuergesetzes vom 16.10.1934 als nichtig zu betrachten.

«Nichtigkeit bedeutet, daß ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so daß es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemäßte Eigenschaft zu nehmen.» Hans Kelsen

Nicht von der Weimarer Verfassung legitimierte und später aufgehobene Gesetze können nicht durch bloße schriftliche Änderungen aufleben oder ohne erneuten Erlaß nach den Vorschriften zur Gesetzgebung der Artikel 70-82 GG, an welche der Gesetzgeber als besonderes Organ der Volksvertretung auch gemäß Art. 79 Abs. 3 GG gebunden ist, in den Willen des Bundesgesetzgebers aufgenommen werden, da hierzu die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen fehlen.

Eine Berufung auf die Bestimmungen des Art. 123 GG, wonach Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Deutschen Bundestages fortgilt, soweit es nicht dem Grundgesetz widerspricht, erübrigt sich hier, da dementsprechend Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages nur dann fortgelten konnte, soweit es zu diesem Zeitpunkt überhaupt über Rechtskraft verfügte und dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Die Generalklausel des Art. 123 GG stellt insoweit keinen Erlaubnistatbestand dar, aufgrund dessen nach Belieben erloschenes Recht aus der Zeit vor dem ersten Zusammentritt des Bundestages exekutiert werden könnte. Beide Gültigkeitsvoraussetzungen treffen auf das Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 nicht zu, denn weder verfügte es zum 23. Mai 1949 über Rechtskraft noch richtet es sich nach den Vorschriften des Grundgesetzes zum ordnungsgemäßen Zustandekommen und Erlaß für Gesetze.

Weiterhin ist zu bemerken, daß gerade auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes vom 16.10.1934 (hier vor allem durch § 18 Abs. 1) während der Zeit des Nationalsozialismus mißliebige Personen, all diesen voran selbständige jüdische Mitbürger und so genannte entartete Künstler, durch den Fiskus verfolgt und ihrer Vermögen beraubt wurden, bevor das Leben der meisten im Konzentrationslager gewaltsam beendet wurde. Auch heute noch exekutiert das Finanzamt auf ähnliche, wenn auch nicht mehr so offensichtliche Art und Weise rücksichtslos den Befehl Adolf Hitlers. Es scheut sich bei Widerstand — selbst unter der Berufung auf vorliegende Tatsachen — nicht, den Bürger unter rechtswidriger Androhung und rechtswidrigem Vollzug aller staatlichen Gewaltmittel hier in einen rechtlosen Zustand zu treiben, welcher von seinen Erfindern, Richtern am Reichsgericht, als Rechtsfiguren des «bürgerlichen Todes zu Lebzeiten» und die «Person minderen Rechts» bezeichnet wurden.

Daß nun gerade auf der Grundlage dieses Einkommensteuergesetzes, welches nach wie vor von Adolf Hitler unterzeichnet ist, im Herrschaftsbereich des Grundgesetzes von den an dieses Grundgesetz gebundenen Finanzämtern rechtswidrig Ansprüche erhoben werden und

Zwangsvollstreckungen bis hin zur Freiheitsentziehung durch Zwangs- und Beugehaft sowie Sippenhaftung exekutiert werden, ohne Rücksicht auf Verluste und die unmittelbar geltenden Grundrechte, muß an dieser Stelle als bössartiger Hintertreppenwitz der Geschichte deutscher Diktaturen bezeichnet werden.

Klagen gegen diese Erhebung können nicht vor einem unabhängigen Gericht erhoben werden, wogegen die Finanzbehörden jederzeit rechtswidrig und ohne auf einen Rechtsweg angewiesen zu sein, den amtlichen Raub auf dem Wege des Selbsttitulationsrechtes anordnen können, ohne daß der betroffene Bürger seine prozessualen Grundrechte wahrnehmen kann, indem er die Behörde erfolgreich verklagen kann.

Der einzige Straftatbestand, welcher diese rechtswidrige Erhebung von Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben für eine öffentliche Kasse beinhaltet, ist der § 353 StGB. Dieser bestraft jedoch nicht — wie seine Einzelnormen dem unaufmerksamen Beobachter suggerieren sollen — die rechtswidrige Erhebung von Abgaben an sich, sondern ausschließlich den Tatbestand, wenn das rechtswidrig Erhobene vom Amtsträger nicht an den diesen Raub erlaubenden Staat abgeliefert wird. Dies wird wiederum ermöglicht durch den Mangel eines allgemeingültigen Straftatbestandes des Amtsmißbrauchs.

Dieses Beamtendelikt wurde im Dritten Reich auf der Grundlage des «Erlasses des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz» vom 20. August 1942 durch Art. 10 Buchst. b, Schlußvorschrift S. 1 der «Ersten Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue» (Strafrechtsangleichungsverordnung) vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzblatt I 1943 S. 339-341) zum 15. Juni 1943 von dem Reichsminister der Justiz Otto Georg Thierack ersatzlos aufgehoben; dort hieß es: «§ 339 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen». Seitdem wurde der Amtsmißbrauch als Einzelstrafatbestand nicht wieder in das StGB aufgenommen — auch hier eine vielsagende Kontinuität.

Wie würde es bei den Bürgern des Rechtsstaates Bundesrepublik Deutschland ankommen, wenn sie wüßten, daß ihre Einkommen- und Lohnsteuern auf Befehl Adolf Hitlers erhoben werden und die Verursacher dieser rechtswidrigen Erhebungen straflos gestellt sind?

Wie würde es bei den Bürgern des Rechtsstaates Bundesrepublik Deutschland ankommen, wenn sie wüßten, daß der dagegen verfassungsrechtlich verankerte unabhängige Rechtsweg für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art gegen den Staat gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG zu den ordentlichen Gerichten für die Bürger nicht begehbar ist, weil sich der Bundestag bis heute weigerte, die für diesen Rechtsweg erforderlichen Prozeßgesetze zu erlassen und diese Tatsachen von den Gerichten, bis hin zum Bundesverfassungsgericht, nicht thematisiert, sondern verschwiegen werden?

Diese Fakten sind bei allen Finanzbehörden bekannt und werden dem betroffenen Bürger vorenthalten. Es ist in höchstem Maße erschreckend, wie dem Bürger auf diesbezügliche Anfragen einmal erzählt wird, es handele sich bei dem Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 das eine Mal um ein ordnungsgemäßes Gesetz nach dem Grundgesetz, ein anderes Mal um vorkonstitutionelles Recht, welches die Vorschriften für Grundrechte einschränkende Gesetze gemäß Art. 19 Abs. 1 GG nicht zu beachten braucht — je nach Gusto des zuständigen Beamten, und wie seitens der Finanzbehörden jede Forderung nach Beweisantritt des Vorliegens eines ordnungsgemäßen Gesetzes bescheidlos gestellt wird mit dem Hinweis, man könne ja — auf dem Wege des aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Rechtssache nicht einschlägigen Zivilrechts — gegen die Behörde klagen, weil man in einem «Rechtsstaat» lebe.

Dadurch wird abschließend das Grundrecht des Bürger gemäß Art. 19 Abs. 4 GG, wonach ihm bei Verletzungen seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt der Rechtsweg bereits von Grundgesetz wegen offen steht, als scheinlegale «Rechtsgrundlage» in sein Gegenteil verdreht, indem nicht, wie durch das Grundgesetz vorgesehen, jede Verletzung zu unterbleiben hat, und für den Ausnahmefall eines Irrtums seitens der Behörden das Grundrecht auf Justizgewährleistung den Schaden die Folgenbeseitigung ermöglichen soll, sondern dieses Grundrecht, welches ein Abwehrrecht des Bürgers gegen den Staat ist, als Abwehrrecht des Staates gegen den Bürger mißbraucht wird, um aus der Ausnahme des Irrtums die Regel der Grundrechtsverletzung zu machen verbunden mit dem nunmehr nur noch zynischen Hinweis auf die Möglichkeit der Klage gegen den Staat. Dies alles mit dem Wissen, daß weder Gesetzgeber noch Verwaltung oder gar Rechtsprechung diesen Zuständen ein Ende bereiten; würde dies doch die berechtigte Frage der Bürger aufwerfen: «Habt ihr von all dem nichts gewußt?», und so die heute Mutwilligkeit zur fiskalischen Vernichtung der Bürger mit der damaligen in Übereinstimmung bringen.

Hier werden also durch staatliche Institutionen rechtliche Doppelstandards hergestellt, deren Abwehr für den Normadressaten unmöglich ist — und das Finanzministerium schweigt und genießt.

«Ein unrechtsstaatliches System würde sich dadurch »auszeichnen«, daß es die Geltung der Grundrechte außer Kraft setzt, vor allem die Rechtsbindung aller drei staatlichen Gewalten und ihrer Hoheitsakte oder den Gerichtsschutz abschafft.» Michael Nierhaus, in Grundgesetz: GG, Kommentar, Sachs, 1996, S. 793, zu Rnr. 16 zu Art. 28 GG.

Die verfassungsrechtliche und moralische Pflicht des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland, welche gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Deutschen Reich identisch, also auch für dessen Vergehen verantwortlich ist, wäre also spätestens ab dem ersten Zusammentritt des Deutschen Bundestages am 7. September 1949 gewesen, darauf hinzuwirken, daß der Bundestag ein ordnungsgemäßes Gesetz zur Erhebung von Einkommen- und Lohnsteuern erläßt, da auch das Bundesministerium der Finanzen gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ausschließlich an geltende Gesetze und entsprechendes Recht gebunden ist, wogegen es über keine verfassungsrechtliche Ermächtigung verfügt, untergegangene und von dem Massenmörder und Usurpator Adolf Hitler erlassene Gesetze zu exekutieren, zumal gerade das heute noch angewendete Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 unter Verletzung aller einschlägigen Gültigkeitsvoraussetzungen des Grundgesetzes.

Für sein beredtes Schweigen wurde dem Bundesministerium der Finanzen und seinem Minister am 23. Mai 2013 der «Große Anton-Hynkel-Preis mit Firtlefanz und Kinkerlitz am Braunen Band» als Politischer Negativpreis für zweifelhafte Verdienste um die fragwürdige Erhaltung nationalsozialistischer Kontinuitäten im «demokratischen Rechtsstaat» Bundesrepublik Deutschland von der Grundrechtspartei verliehen. Eine vorab ermöglichte Stellungnahme zum Thema ließ der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, ungenutzt verstreichen.

Die Presse schweigt bis heute trotz besseren Wissens über diese Tatsachen, steht doch in jedem Falle der Entscheidung über eine Veröffentlichung dieser Tatsachen in landesweiten oder gar öffentlich-rechtlichen Medien ein Chefredakteur vor dem Problem, daß auch er regelmäßig seine nächste Einkommen- oder Lohnsteuererklärung einem Finanzamt zukommen läßt, welches nach dem Willen Adolf Hitlers ohne jede Gesetzesgrundlage Steueransprüche in jeder erdenklichen Höhe rechtswidrig nicht nur erheben, sondern auch durch Gewalt Beitreiben kann. Denn wer legt sich schon mit einem echten deutschen Finanzamt an, welches im Auftrag Adolf Hitlers exekutiert?